

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN EINGETRAGENEN VEREINS kunstRAUM

§ 1 Name Sitz und Eintragung

Der Verein trägt den Namen kunstRAUM.

Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Altenhilfe insbesondere unter Berücksichtigung älterer Menschen mit und ohne Demenz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem die Begegnung von Menschen mit und ohne Demenz mittels künstlerischer Medien ermöglicht, sowie ein Ort für Dialog und Austausch im kommunalen Umfeld geschaffen wird. Insbesondere sollen begleitete offene künstlerische Angebote bereitgestellt und gefördert werden. Dies kann beispielsweise ein regelmäßig stattfindendes Atelierangebot sein, bei welchem Menschen mit und ohne Demenz durch gemeinsames künstlerisches Arbeiten über einen längeren Zeitraum hinweg miteinander vertraut werden. Weiterhin könnten durch künstlerische Workshops gezielt Menschen mit und ohne Demenz aus der Kommune zusammen geführt werden. Durch gemeinsame Ausstellungen und Veranstaltungen könnte auf den positiven Begegnungsaspekt für Menschen mit und ohne Demenz aufmerksam gemacht und die kommunale/gesellschaftliche Inklusion von dementiell veränderten Menschen gefördert werden.

Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit soll gleichzeitig dabei helfen, ein defizitär geprägtes Bild von Menschen mit Demenz zu verändern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verstößen gegen Ziele und Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschluss Besetzung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist vom mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Zwecke und Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Das Protokoll muss vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins
- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Zur Vertretung des Vereins sind lediglich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt (Vier-Augen-Prinzip).

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn (besonderer Vertreter nach § 30 BGB) mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

Köln, den 26.06. 2014